



BEIHILFENRICHTLINIE 2008

gültig ab 1.1.2008

I. ALLGEMEINES:

Der Landesfeuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.11.2007 die folgenden Beihilferichtlinien beschlossen. Sie gelten ab 01. Jänner 2008. Für Investitionen, die den bei den einzelnen Punkten geforderten Bedingungen entsprechen, werden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer bzw. aus dem für Feuerwehren vorgesehenen Beitrag aus dem Katastrophenfond nach Maßgabe vorhandener Mittel Förderungen gewährt. Ein begründeter Förderungsantrag ist mittels Formblatt im Dienstweg über den Bezirksfeuerwehrverband (BFV) an den Landesfeuerwehrverband Steiermark (LFV) zu richten.

Bei Ansuchen für Fahrzeuganschaffungen gilt das von der Feuerwehr, dem Bezirksfeuerwehrverband und der Gemeinde ausgearbeitete Fahrzeugkonzept, das alle in der Gemeinde situierten Feuerwehren umfasst. Dieses wird vom LFV und der FA 7B geprüft und im Anlassfall mit der jeweiligen Gemeinde und den Feuerwehren besprochen und geprüft. Im Ansuchen ist das Beschaffungsvorhaben detailliert zu beschreiben und ein Richtangebot beizugeben. Jene Positionen, für welche Förderungen laut Beihilferichtlinien beantragt werden, sind aufzulisten und mit dem Förderungsrichtsatz zu kalkulieren. Der vorgesehene Liefertermin bzw. das Fertigstellungsdatum ist ungefähr anzugeben. Bei Ansuchen über dem Schwellenwert der Direktvergabe, derzeit € 40.000,00 Gesamtanschaffungssumme ist ein gültiger Feuerwehrausschuss- und Gemeinderatsbeschluss mit jeweiligem Finanzierungsplan beizulegen. Eine Auftragsbestätigung ist dem LFV unmittelbar nach Auftragserteilung zu übermitteln.

Bei baulichen Anlagen einschließlich Löschwasserversorgung, sind dem Ansuchen zusätzlich Lage- und Detailpläne beizugeben.

Ansuchen, die nicht im Dienstweg eingereicht werden, bzw. bei denen die geforderten Unterlagen fehlen, werden ausnahmslos an den Antragsteller zurückgesandt.

Antragsteller ist die Feuerwehr gemeinsam mit der Gemeinde bzw. dem Betrieb oder der Bezirksfeuerwehrverband. Bei der Beurteilung der Beihilfeansuchen wird die geltende „Richtlinie über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“ angewandt. Bei Betriebsfeuerwehren wird ein gesondertes, auf den jeweiligen Betrieb bezogenes Ermittlungsverfahren, als Beurteilungsgrundlage durchgeführt.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebsfeuerwehren und Beschaffungsgesellschaften sind die in diesen Richtlinien genannten Beihilfenbeträge, vermindert um den Prozentsatz der geltenden Umsatzsteuer, anzuwenden.

Für weitere Auskünfte und Informationen zu den Beihilferichtlinien steht der jeweilige Bezirksfeuerwehrverband zur Verfügung bzw. können diese bei den unten angeführten Dienststellen eingeholt werden:

Landesfeuerwehrverband Steiermark
A-8403 Lebring - St. Margarethen,
Florianistraße 22
Tel. (03182) 7000-0
Fax: (03182) 7000-29
E-Mail: post@lfv.steiermark.at
DVR 0027090 – UID ATU 47085005

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 7B
Katastrophenschutz und Landesverteidigung,
Landesfeuerwehriinspektorat
A-8010 Graz, Paulustorgasse 4
Tel. (0316) 877-3510
Fax: (0316) 877-4183
E-Mail: fa7b@stmk.gv.at
DVR 0087122 – UID ATU 37001007

II. BEDINGUNGEN zur Erlangung der Förderung

1. Die Förderung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen, für welche die Bestimmungen über „Zusatzausrüstung“ der „Richtlinie über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“ gelten, erfolgt mit der Auflage, dass diese zusätzlich zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen für die überörtliche Feuer- und Katastrophenschutzpolizei (§ 27 Landesfeuerwehrgesetz 79) ohne Anspruch auf Vergütung zur Verfügung zu stellen ist.
Diese Auflage gilt auch für Betriebsfeuerwehren.
2. Die Förderung - gemäß dem Fördererlass - darf für keinen anderen als den gewidmeten Zweck verwendet werden. **Wird der Fördererlass nicht eingehalten, kann keine Förderung ausbezahlt werden (zieht eine Aufhebung des Fördererlasses nach sich).**
3. Die Aufträge sind nach den geltenden Vergabevorschriften (Bundesvergabegesetz 2006 i.d.g.F. und die für das Land Steiermark gültigen Vergabegesetze) auszuschreiben und zu vergeben.
4. Die Flüssigstellung erfolgt bei Ankäufen von Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften nach erfolgter Lieferung, Rechnungsbegleichung und Aufnahme in das Inventar der Feuerwehr; bei Bauvorhaben (Löschwasserbehälter, Schulungsraum etc.) nach erfolgter Rechnungslegung; bei FuB-Übungen: nach erfolgter Leistungserbringung, Rechnungsbegleichung und nach tatsächlichem Aufwand, bis zur rechnerisch ermittelten Beihilfenhöhe.
5. Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen der FA 7B Landesfeuerwehrinspektorat zu einer technischen Abnahmeprüfung auf Einhaltung der geltenden „Baurichtlinien für Einsatzfahrzeuge“ vorgeführt werden. Ebenso werden spezifische Geräte (Atemschutzgeräte, Stromerzeuger, Tragkraftspritzen, Druckbelüfter, Unterwasserpumpen u. ä.) hinsichtlich ihrer normgerechten und gemäß der richtlinienkonformen Ausführung überprüft. Diese Überprüfung wird nach schriftlicher Vereinbarung in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark in 8403 Lebring, Florianistrasse 24, vorgenommen.
6. Vorauszahlungen werden grundsätzlich nicht geleistet. Teilfaktorierungen können nach gesonderter Vereinbarung berücksichtigt werden.
7. Als Nachweis über den erfolgten Ankauf von Fahrzeug und Gerätschaften sind dem Landesfeuerwehrverband vorzulegen:
 - a) Auftragsbestätigung ist unmittelbar nach Auftragserteilung dem LFV zu übermitteln
 - b) Originalrechnungen mit dem Vermerk „in das Inventarverzeichnis aufgenommen“
 - c) Originalzahlungsbestätigung
 - d) Name und Bankverbindung des Förderungsempfängers
8. Als Nachweis über die erfolgte Fertigstellung eines Bauvorhabens sind dem Landesfeuerwehrverband vorzulegen:
 - a) Eine Rechnungszusammenstellung;
 - b) Alle in der Zusammenstellung erwähnten Originalrechnungen
 - c) Eine vom Kommandanten der Feuerwehr bestätigte Aufstellung über erbrachte Eigenmittel (diese werden **nicht** zur Geltendmachung von Förderungen herangezogen)
9. Vorgelegte Originalbelege werden nach Einsichtnahme rückgemittelt.
10. Werden die geforderten Unterlagen nicht innerhalb angemessener Frist (ca. 12 Monate) vorgelegt, erfolgt eine einmalige Erinnerung. Vier Wochen nach Beginn der Erinnerungsfrist erlischt die Zusage, wenn der Aufforderung weiterhin nicht nachgekommen wird. Eine Fristverlängerung über Antragstellung ist möglich. **Der gewährte Förderbetrag muss spätestens nach 3 Jahren im Anspruch genommen werden. Andernfalls erlischt die Förderzusage, und der Betrag verfällt.**
11. Bei Leasingfinanzierungen sind die Bedingungen für die Flüssigstellung der Subventionen gesondert zu vereinbaren. In jedem Fall muss die Gemeinde den Leasingvertrag und eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem Subventionsgeber abgeben, den geförderten Gegenstand nach Ablauf der Leasinglaufzeit in das Eigentum zu übernehmen.

Antragstellung:

Für die Förderung von Einsatzgeräten und Ausrüstungsgegenständen gilt folgende grundsätzliche Antragstellung:

Antragstellung vor Ankauf durch die Feuerwehr, Gemeinde oder den Betrieb, gegen spätere Vorlage der saldierten Rechnungen. Dem Ansuchen sind Ankaufsunterlagen, wie Kostenvoranschläge mit Richtpreisen, Baupläne usw. unbedingt anzuschließen.

Bei Ansuchen um Förderungen für Feuerwehrfahrzeuge ist im Falle einer Ersatzbeschaffung eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des auszuscheidenden Fahrzeugs dem Antrag anzuschließen! Andernfalls kann der Beihilfeantrag nicht bearbeitet werden.

Die analoge Regelung gilt für das Ansuchen um Fahrzeugerhaltungskonservierung. Hierbei ist ebenfalls unbedingt bei Antragstellung eine Kopie der Zulassungsbescheinigung beizulegen!

Bauvorhaben müssen **vor** Baubeginn (mit Planvorlage) über den Dienstweg angezeigt werden.

Beihilfenhöhe:

Beihilfe € Der angeführte Subventionsbetrag berücksichtigt das genannte Gerät einschließlich allem in den Richtlinien und Normen vorgesehenen Zubehör, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist.

Für nicht genannte Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände wird keine Förderung gewährt.

Sonstige Anmerkungen:

ÖBFV : Österreichischer Bundesfeuerwehrverband,
Geschäftsstelle:
A-1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21/3
Tel.: 01/5458230
Fax.: 01/5458230-13
E-mail: office@oebfv.or.at

IV. AUSRÜSTUNGEN, GERÄTE und ZUBEHÖR

Förderungsgegenstand	Beihilfenhöhe
1. <u>Abspermmittel und Sicherheitskennzeichen</u>	
1.1 <u>Verkehrsleiteinrichtung</u> mit mindestens 5 steuerbaren Leuchten und 3 einstellbaren Warnzeichen	Beihilfe € 500,00
2. <u>Strahlrohre, Armaturen und Löscheinrichtungen</u>	
2.1 Schaum-Wasser-Werfer Mindestnutzungsdauer 25 Jahre Schaum-Wasserwerfer als mobile Einheit sowie als aufbaubare Fahrzeugausrüstung, mit Werfer-Bedienstand einschließlich Schaumzumischsystem Bedarfsausrüstung	Beihilfe € 2.000,00
3. <u>Feuerlöschpumpen</u>	
Mindestnutzungsdauer 20 Jahre	
3.1 <u>Tragkraftspritze:</u> Type TS 5/6 nach ÖNORM EN 14466	Beihilfe € 2.000,00
3.2 <u>Tragkraftspritze:</u> Type TS 8/10 nach ÖNORM EN 14466	Beihilfe € 3.500,00
3.3 <u>Tragkraftspritze:</u> Type TS 12/10 und größer nach ÖNORM EN 14466	Beihilfe € 3.700,00
3.4 <u>Vorbaupumpe:</u> Mindestnutzungsdauer nach Nutzungsdauer Fahrzeug Type FPN 10-750 bis FPN 10-3000 nach ÖNORM EN 1028-1 (fix eingebaute Fahrzeugausrüstung)	Beihilfe € 3.700,00

4. Klein- und Sonderlöschanlagen

4.1	<p><u>In Kraftfahrzeugen eingebaute Löschanlagen</u> (nicht in MTF, RLF und TLF) mit flüssigem Löschmittel, mind. Löschmittelvorrat 70 l, mit Schaum- oder Netzmittelzusetzvorrichtung, komplett, mit Schnellangriffshaspel und Bremse, Schlauchlänge mind. 30 m Bedarfsausrüstung Mindestnutzungsdauer entsprechend der Nutzungsdauer des Trägerfahrzeugs.</p>	Beihilfe	€ 4.500,00
-----	---	----------	------------

5. Leitern

Die Förderung schließt das Leiteraufnahmegestell am Fahrzeug ein. Der Transport auf einem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr muss gewährleistet sein.

5.1	<p><u>Schiebleiter 2-teilig:</u> 9 m Länge, Leichtmetall nach ÖNORM EN 1147 und F 4047</p>	Beihilfe	€ 500,00
5.2	<p><u>Steckleiter 4-teilig</u> nach ÖNORM EN 1147 und F 4047 inkl. Verbindungsstück</p>	Beihilfe	€ 500,00
5.3	<p><u>Schiebleiter 3-teilig:</u> 14 m Länge, Leichtmetall, inkl. Fußteil, nach ÖNORM EN 1147 und F 4047</p>	Beihilfe	€ 1.000,00

6. Feuerwehrjugendausstattung

Die Auszahlung erfolgt automatisch, vierteljährlich auf das Konto der Feuerwehr zum Datum

- 31. März
- 30. Juni
- 30. September und
- 31. Dezember

unter Berücksichtigung einer vorangehenden 14-tägigen Bearbeitungszeit, für jene Feuerwehrjugendlichen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Förderung wird je Alterstufe gewährt und wird nach Erfüllung der Vorgaben automatisch (ohne eigenem Ansuchen) an die Feuerwehr überwiesen. Die erste Förderung für die Alterstufe 1 (10-11 Jahre) wird nach einem Jahr Mitgliedschaft und positiver Absolvierung einer Leistungsüberprüfung (Bewerbsspiel oder Wissenstestspiel) gewährt.

Die Förderung für die Alterstufe 2 wird automatisch nach positiver Absolvierung des Wissenstests Bronze und mindestens einjähriger Mitgliedschaft gewährt.

Tritt ein Jugendlicher erst in der Alterstufe 2 ein, so gebührt keine Förderung für die vorhergehende Altersstufe.

Förderung je Alterstufe und Feuerwehrjugendlichen	Beihilfe	€ 120,00
---	----------	----------

7. Atemschutzausrüstung und Wärmebildkamera

Bestellung bzw. der Ankauf erfolgt grundsätzlich über den Landesfeuerwehrverband Steiermark; die jeweilige Förderung wird berücksichtigt; die antragstellende Feuerwehr hat den Eigenanteil nach der Förderzusage bzw. Rechnungslegung auf das Konto des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark einzuzahlen.

Förderung für jede Feuerwehr laut gültiger Ausrüstungsrichtlinie möglich, wenn die Transportmöglichkeit auf Einsatzfahrzeugen lt. Baurichtlinie (nicht in MTF) gegeben ist.

7.1 Pressluftatmer- Neubeschaffung:

Gefördert werden nur komplette Einheiten.

Die Einheit besteht aus:

- 3 Stk. Atemschutzgeräte komplett, bestehend aus Grundgerät mit Zweitanschluss, Lungenautomat, Maske incl. Maskendosen und Flasche(n)
- 3 Stk. Reservemasken incl. Maskendosen
- 3 Garn. Reserveflaschen
- 3 Stk. Totmann-Warner
- 1 Atemschutz-Außenüberwachungs-Set, System Steiermark (Schmitt/Solinger Box BE 130)

Die Geräte müssen der im Bezirk vorgesehenen

Type entsprechen: Auer BD 96 oder AIRMAXX
Interspiro Spiromatic 90 oder QS
Dräger PSS 90 oder PSS 7000

Voraussetzungen:

Die Geräte müssen zur Erfüllung der ARL erforderlich sein. Je Atemschutzgeräteeinheit müssen 9 Mann einsatztaugliche Atemschutz-Geräteträger sowie ein Atemschutzbeauftragter in der Feuerwehr die erforderliche Ausbildung absolviert haben. Ein PA- und Maskenprüfgerät „System Steiermark“ (Interspiro Spirotest 50 Grundversion) muss in der Feuerwehr vorhanden sein.

Geräte mit Überdrucksystem werden subventioniert, wenn:

- 9 Atemschutzgeräteträger in Überdrucktechnik ausgebildet sind,
- der Atemschutzwart in Überdrucktechnik ausgebildet ist,
- ein überdrucktaugliches PA- und Maskenprüfgerät „System Steiermark“ (Interspiro Spirotest 50 Version 4 für Überdruckatmer) in der Feuerwehr vorhanden ist

Beihilfe € 3.300,00

7.2 Pressluftatmer- Umrüstung:

Bei Umrüstung der Atemschutzgeräte auf neue Geräte können die Geräte, jedoch ohne Atemluftflaschen und Masken, angekauft werden

Voraussetzung: Die letzte Subventionierung muss mindestens 18 Jahre zurück liegen. Das Altgerät ist bei Übernahme des neuen abzugeben. Pro Gerät muss ein Notsignalgeber vorhanden sein. Pro Einheit (3 Geräte) muss eine Außenüberwachungs-Einheit vorhanden sein.

Werden Überdruckatmer gewählt, ist ein überdrucktaugliches Prüfgerät „System Steiermark“ (Interspiro Spirotest 50 Version 4) und pro Gerät 2 Atemmasken mitzubeschaffen. Weiters müssen 9 einsatztaugliche Atemschutzgeräteträger und ein Atemschutzbeauftragter in Überdrucktechnik ausgebildet sein.

Beihilfe € 550,00

Förderungsgegenstand	Beihilfenhöhe
<p>7.3 <u>Pressluftatmer- und Maskenprüfgerät, System Steiermark (Fabrikat Interspiro, Modell Spirotest 50 Typ 4):</u> Mit diesem Gerät können die in der Bedienungsanleitung von Pressluftatmern, auch Überdruckatmern, vorgeschriebenen Überprüfungen nach jedem Einsatz von den Feuerwehren selbständig durchgeführt werden.</p>	<p>Beihilfe € 100,00</p>
<p>7.4 <u>Notsignalgeber – Nachbeschaffung</u> Notsignalgeber sind ab 01.01.2003 Bestandteil eines jeden Atemschutzgerätes (ein Notsignalgeber pro Pressluftatmer) Die Geräte müssen einer der vorgesehenen Typen entsprechen: ICU der Fa. MSA Auer Superpass II der Fa. Interspiro Bodyguard II der Fa. Dräger</p>	<p>Beihilfe € 100,00</p>
<p>7.5 <u>Außenüberwachungseinheit – Nachbeschaffung</u> Für 3 (bis 6) Geräte , die gemeinsam auf einem Fahrzeug verladen sind, ist ab 01.01.2003 eine Außenüberwachungseinheit, System Steiermark, (Schmitt/Solinger Box BE 130) vorzusehen.</p>	<p>Beihilfe € 300,00</p>
<p>7.6 <u>Wärmebildkamera</u> <i>Förderung Entsprechend der Richtlinie des LFV</i> Ab OK 3 kann für eine Feuerwehr je Gemeinde eine Wärmebildkamera gefördert werden. Die Anschaffung erfolgt lt. Richtlinie über die Zentralbeschaffung durch den LFV Steiermark</p>	<p>Beihilfe € 5.000,00</p>
<p>8. <u>Strahlenschutzrüstung</u></p> <p>Förderung im Rahmen der vorgesehenen Stützpunktausrüstung für „Strahlenschutz“ - Stützpunkte entsprechend der zugehörigen Richtlinie des LFV Steiermark.</p>	
<p>9. <u>Stromversorgung</u></p> <p>Mindestnutzungsdauer 25 Jahre</p>	
<p>9.1 <u>Drehstromgenerator; tragbar:</u> Förderung entsprechend ANHANG C Mind. 10 kVA lt. Normalienblatt d. ÖBFV Eine Förderung ist für jede Feuerwehr grundsätzlich möglich, wenn die Transportmöglichkeit auf den vorhandenen Einsatzfahrzeugen oder Anhängern gegeben ist. Siehe Anhang C. (nicht auf MTF möglich)</p>	<p>Beihilfe € 2.600,00</p>
<p>9.2 <u>Drehstromgenerator; Fzg.-Einbaugenerator oder transportabel:</u> Mind. 20 kVA lt. Normalienblatt d. ÖBFV Eine Förderung lt. ARL ist für jede Feuerwehr grundsätzlich möglich, wenn die Transportmöglichkeit auf den vorhandenen Einsatzfahrzeugen oder Anhängern gegeben ist. (nicht auf MTF möglich)</p>	<p>Beihilfe € 5.200,00</p>

- 9.3 Drehstromgenerator auf Anhänger „STROMA“
 Mind.100 kVA lt. Normalienblatt des ÖBFV
 Förderung als Bezirksstützpunktfahrzeug entsprechend
 der zugehörigen Richtlinie des LFV Steiermark

10. Hydraulische Berge- und Rettungsgeräte

VORBEMERKUNG:

Entsprechend der Richtlinie des ÖBFV GP-01 ist nach jeder Nutzung eine Sichtprüfung, einmal jährlich eine Funktionsprüfung sowie alle 3 Jahre eine Leistungsprüfung des Herstellers bzw. durch eine befugte Prüfstelle (z.B. FA7B Landesfeuerwehrrinspektorat) durchzuführen.

Bedingung: Mindestens 6 Mann der betreffenden Feuerwehr müssen den erfolgreichen Besuch des Techn. Lehrganges 1 und 2 an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark nachweisen können. Ersatzbeschaffung nach einer Mindestnutzungsdauer von 25 Jahren (bzw. analog Mindestnutzungsdauer des Fahrzeugs oder erfolgter Gebrauchsprüfung durch die FA 7B).

Förderungsgegenstand	Beihilfenhöhe
10.1 <u>Kombigerät:</u> kombiniertes hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät, Spreizkraft mind. 30 kN nach EN 13204 einschl. Schlauch und Zubehör	Beihilfe € 2.600,00
10.2 <u>Hydraulisches Pumpaggregat</u> mit Verbrennungs- oder E-Motor, leichte Ausführung, zum Betrieb eines Gerätes	Beihilfe € 2.000,00
10.3 <u>Hydraulisches Pumpaggregat</u> zum Betrieb mehrerer Geräte, mit Schnellangriffseinrichtung und mind. 2 x 20 m Schlauch auf Haspel	Beihilfe € 3.000,00
10.4 <u>Hydraulisches Schneidgerät:</u> Type S 90 oder S 180, nach EN 13204	Beihilfe € 1.100,00
10.5 <u>Rettungszyylinder, doppelwirkend</u> kurze oder lange Ausführung	Beihilfe € 1.100,00
10.6 <u>Hydraulischer Spreizer:</u> Type SP 30 oder SP 45, nach EN 13204 mit 1 Satz Ersatz-Spreizerspitzen, 1 Satz Zugketten mit Verbindungselementen 1 Kanne Hydraulikflüssigkeit 1 Stk. Unterlegsklotz aus Hartholz, nicht gehobelt, 300x120x40 mm 1 Stk. Gurtmesser mit Knauf und Schutzhülle 1 Stk. Kappmesser mit Schutzhülle	Beihilfe € 2.600,00
10.7 <u>Hydraulisches Akku-Schneidgerät:</u> komplett mit Energiezelle	Beihilfe € 2.200,00
10.8 <u>Hydraulischer Akku-Spreizer:</u> komplett mit Energiezelle 1 Satz Zugketten mit Verbindungselementen	Beihilfe € 3.600,00
10.9 <u>Hydraulisches Akku-Kombigerät:</u> komplett mit Energiezelle	Beihilfe € 2.900,00

11. Pneumatische Berge-, Dicht- und Rettungsgeräte11.1 Hebekissen-Set:

1 Garnitur pro Feuerwehr

Satz Minihebekissen

Bestehend aus mindestens 4 Kissen unterschiedlicher Größe, komplett inkl. Pressluftflasche, Steuerorgan und Zubehör.

Förderung nur als Pflicht- bzw. Bedarfsbeladung lt. Baurichtlinien. Eine Förderung soll grundsätzlich im Rahmen einer Fahrzeugneubeschaffung erfolgen.

Beihilfe € 1.800,00

11.2 Hebekissen-Set:

1 Garnitur pro Feuerwehr

bestehend aus mind. 2 Stk. Rundkissen, Betriebsdruck 0,5 bzw. 1 bar, Hubhöhe nach DIN 14.152 mind. 60 cm, komplett mit Zubehör

Förderung nur als Pflicht- bzw. Bedarfsbeladung lt. Baurichtlinien. Eine Förderung soll grundsätzlich im Rahmen einer Fahrzeugneubeschaffung erfolgen.

Beihilfe € 2.900,00

12. Seilwinden mit Zubehör

Mindestnutzungsdauer entsprechend der Nutzungsdauer des Fahrzeuges.

Das Fahrzeug für Seilwindenbetrieb muss hierfür besonders adaptiert sein. 4-Rad-Feststellbremse ist zwingend erforderlich.

Für Elektroseilwinden ist eine zweite Fahrzeugbatterie, für Hydraulikseilwinden ein Nebenabtrieb erforderlich.

Das Zubehör besteht aus:

4 Stk. Unterlegkeile (Radkeile) insgesamt

1 Stk. hochfeste Umlenkrolle für 2-fache Nennzugkraft

4 Stk. Schäkel hochfest, entsprechend Nennzugkraft

2 Stk. Schäkel hochfest, entsprechend 2-facher Nennzugkraft

1 Stk. Drahtseil, entsprechend Nennzugkraft, 2,5 m lang mit Kauschen

1 Stk. Drahtseil, entsprechend Nennzugkraft, 5,0 m lang mit Kauschen

1 Stk. Drahtseil, entsprechend Nennzugkraft, 10,0 m lang mit Kauschen

1 Stk. Rundschlinge, endlos, 4 m Nutzlänge, entsprechend Nennzugkraft

1 Stk. Rundschlinge, endlos, 6 m Nutzlänge, entsprechend Nennzugkraft

Eine Beihilfe ist nur möglich, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind (4-Rad-Feststellbremse zwingend erforderlich) und das genannte Zubehör mitbeschafft wird.

VORBEMERKUNG für Elektroseilwinden:

Sämtliche Elektroseilwinden haben der ÖBFV RL GA-05 zu entsprechen. Zur Erlangung der Förderung ist ein entsprechendes Gutachten vorzulegen.

Förderungsgegenstand	Beihilfenhöhe
12.1 <u>Elektro-Seilwinde entsprechend Baurichtlinie ÖBFV RL GA-05, Nennzugkraft mind. 35 kN, mit Seilführungsrollen und Spulvorrichtung, mit Prüfungsberichten, zum Einhängen in der Anhängervorrichtung oder am Fahrgestellrahmen zugelassen. Bedarfsausrüstung</u>	Beihilfe € 2.200,00
12.2 <u>Elektro-Seilwinde entsprechend Baurichtlinie ÖBFV RL GA-05, fix am Fahrzeug aufgebaut (Front- oder Heckmontage), Nennzugkraft mind. 45 kN, mit Seilführungsrollen und Spulvorrichtung, mit Prüfungsberichten. Bedarfsausrüstung</u>	Beihilfe € 3.000,00
12.3 <u>Hydraulische Seilwinde:</u> lt. Baurichtlinie ÖBFV <u>Hydraulische Bergeseilwinde, entsprechend Baurichtlinie ÖBFV RL GA-05, Nennzugkraft mind. 30 kN, Montage rahmenfest als Front- oder Heckwinde, mit Seilführungsrollen und Spulvorrichtung, mit Prüfungsberichten. Bedarfsausrüstung</u>	Beihilfe € 5.000,00
12.4 <u>Hydraulische Spillseilwinde (Treibscheibenwinde) entsprechend Baurichtlinie ÖBFV RL GA-05, Nennzugkraft mind. 50 kN, 2-Gang-Ausführung oder mit elektronischer Geschwindigkeitsregelung, Rahmeneinbau, Seilführung nach vorne, nutzbare Seillänge mind. 50 m, Seildurchmesser mind. 14 mm, mit Seilführungsrollen (Propellerrolle) und automatischer Seilablage, mit Prüfungsberichten. Bedarfsausrüstung</u>	Beihilfe € 10.000,00

13. Auspump- und Lüftungsgeräte

Mindestnutzungsdauer 25 Jahre

13.1

Hochleistungslüfter

Transportmöglichkeit auf Einsatzfahrzeugen

lt. Baurichtlinie (BRL) (Pflicht- oder Bedarfsausrüstung)

muss gegeben sein.

Mindestnutzungsdauer entsprechend der Nutzungsdauer des Trägerfahrzeugs.

mind. 20.000 m³/h Luftleistung

Beihilfe € 1.500,00

13.2

Schmutzwasserpumpe

komplett mit Saugschläuchen und Kellersaugkorb

geprüft nach Normalienblatt des ÖBFV

Beihilfe € 1.500,00

13.3

Schmutzwasserpumpe mit großem Korndurchlass

Entsprechend RL 3.5-53-2007 des LFV Steiermark

Förderung für jede Feuerwehr möglich.

Beihilfe € 1.400,00

13.4

Nasssauger mit Abpumpfunktion

Feuerwehr-Nasssauger mit innen liegender Tauchpumpe und permanenter Abpumpfunktion.

C - Anschluss

Förderung für jede Feuerwehr möglich.

Beihilfe € 500,00

13.5

Tauchpumpen nach DIN 14425**Förderung entsprechend ANHANG B**

Förderung für jede Feuerwehr möglich,

wenn die Transportmöglichkeit auf Einsatzfahrzeugen oder Anhängern gegeben ist. (nicht auf MTF möglich)

Tauchpumpe UWP 8-1 (800l/min bei 1 bar)

geprüft nach Normalienblatt des ÖBFV

Beihilfe € 800,00

Tauchpumpe UWP 4-1 (400l/min bei 1 bar)

Geprüft nach Normalienblatt des ÖBFV

Beihilfe € 400,00

14. Wasserdienstausrüstungen, Taucherausrüstung

Förderung entsprechend ANHANG D entspr. BEILAGE RL - 4.4 / 47-2007 Wasserdienst

15. Ausrüstungen für Schadstoffeinsatz

Vorhandene Gerätschaften, die bei Einsätzen defekt werden, sind auf Kosten des Verursachers nach zu beschaffen bzw. instand zu setzen!

Die Ausrüstung der Öl- und Gefahrgut-Stützpunkte wird einvernehmlich regelmäßig am Stand der Technik gehalten.

Förderungsgegenstand

Beihilfenhöhe

16. Zelte

Mindestnutzungsdauer 15 Jahre,
Eine vorzeitige Anteilslösung (vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer) ist nicht möglich!

16.1	<u>Mannschaftszelt</u> Mind. 24 m ² Grundfläche, mit verstärktem Gerüst, oder aufblasbar mit 2 Kammer-System Sturmabspannung, Bodendecke	Beihilfe	€	750,00
16.2	<u>Mannschaftszelt:</u> Mind. 35 m ² Grundfläche Modulzelt (Burschen/Mädchen) mit verstärktem Gerüst, oder aufblasbar mit 2 Kammer-System Sturmabspannung, Bodendecke	Beihilfe	€	1.100,00
16.3	<u>Mannschaftszelt für KAT-Einsatz</u> Mind. 56 m ² Grundfläche mit verstärktem Gerüst, oder aufblasbar mit 2 Kammer-System Sturmabspannung, Bodendecke	FÖRDERUNG IM RAHMEN DER STÜTZPUNKTAUS- RÜSTUNG DER BEZIRKS- FEUERWEHRVERBÄNDE		

17. Jugendwettkampfbahn, komplett

Mindestnutzungsdauer 15 Jahre

bestehend aus: 2 Latten für Wasser-
graben, 1 Hürde, 1 Kriechtunnel, Laufbrett,
2 Kübelspritzen, 2 Spritzwände, Knoten-
gestell und Gerätegestell mit Bildtafeln

		Beihilfe	€	1.200,00
17.1	Kriechtunnel	Beihilfe	€	220,00
17.2	Spritzwand	Beihilfe	€	190,00
17.3	Kübelspritze für Jugendbewerb	Beihilfe	€	110,00
17.4	Knoten- oder Gerätegestell	Beihilfe	€	100,00
17.5	Hürde	Beihilfe	€	100,00
17.6	Laufbrett	Beihilfe	€	50,00

Vorbemerkungen:

Grundsätzlich werden nur neue Fahrzeuge subventioniert, deren Aufbau und Ausrüstung den jeweils geltenden und vom Landesfeuerwehrausschuss als verbindlich erklärten Baurichtlinien des ÖBFV und den geltenden Ausführungsbestimmungen sowie Beladep länen für Steiermark entsprechen.

Als neu gelten Fahrzeuge nur bis zu einem Kilometerstand von 5.000 km, welche bisher nicht, oder nur auf den Endlieferanten (max. 1 Jahr ab Zulassungsdatum) zugelassen waren. Die Fahrzeuge müssen mit den Gerätschaften der Pflichtbeladung bestückt sein. Bei Fahrzeugen, die über die Grundausstattung hinaus mit Bedarfsausrüstung bestückt werden, ist hierfür eine Förderung laut Fahrzeugkonzept in der in dieser Richtlinie genannten Höhe möglich. Ersatzbeschaffungen vorhandener Fahrzeuge sind nur dann subventionsfähig, wenn das auszuscheidende Altfahrzeug mindestens über die für die Type spezifische Nutzungsdauer im Dienst gestanden ist.

ANHANG A

Die angegebenen Beihilfebeträge für Einsatzfahrzeuge stellen eine Basisförderung dar. Geräte und Anlagen, die zum einen die Pflichtausrüstung umfassen und zum anderen Bedarfsausrüstung darstellen, können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden. Im ANHANG A sind die grundsätzlichen Möglichkeiten der Zusatzförderungen angeführt. Geräte und Anlagen sind jedenfalls zusätzlich zur Fahrzeugbeihilfe anzuschauen.

ACHTUNG: Eigentumsvorbehalt bei geförderten Fahrzeugen und Geräten im Falle einer Insolvenz, Auflösung oder Schließung der Feuerwehr oder bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse: Anteilige Abrechnung und Rückzahlung des Förderbeitrags unter Berücksichtigung der festgelegten Nutzungsdauer.

Sicherheitsüberprüfung von Fahrzeugen und Geräten:

Die bei der Kaskoversicherung des LFV versicherten Fahrzeuge sind generell einer Sicherheitsüberprüfung durch eine vom LFV Steiermark anerkannte Prüfstelle zu unterziehen. Dies betrifft vor allem Fahrzeuge, welche gebraucht beschafft oder durch Umbau verändert wurden.

Beihilfe für die Fahrzeugerhaltung

Die Beihilfe für die Fahrzeugerhaltung kann einmalig für jedes Feuerwehrfahrzeug gewährt werden. Diese kann in einem Zeitfenster, 3 Jahre vor Erreichen der halben Mindestnutzungsdauer, bzw. 2 Jahre nach Erreichen der halben Mindestnutzungsdauer durchgeführt werden. Die Fahrzeugerhaltung kann nur gefördert werden, wenn diese im für das Fahrzeug vorgesehenen Zeitfenster durchgeführt wird.

Zur Berechnung des Zeitfensters dient das Datum der erstmaligen Zulassung lt. Zulassungsbescheinigung. Als Stichtag gilt das Datum der erstmaligen Zulassung.

Formel zum Berechnen des Zeitfensters:

Halbe Mindestnutzungsdauer – 3 Jahre = frühest möglicher Zeitpunkt zur Durchführung der Fahrzeugerhaltung
Halbe Mindestnutzungsdauer + 2 Jahre = spätest möglicher Zeitpunkt zur Durchführung der Fahrzeugerhaltung

Beispiel: TLFA 2000 -> die Mindestnutzungsdauer beträgt 25 Jahre -> Die halbe Mindestnutzungsdauer beträgt 12 Jahre und 6 Monate -> Datum der erstmaligen Zulassung: 10.9.1996 -> Die halbe Mindestnutzungsdauer wird genau am 10.3.2008 erreicht -> Die Fahrzeugerhaltung kann im Zeitraum zwischen 10.3.2005 und 10.3.2010 durchgeführt werden.

Voraussetzungen:

Durchführung in einer nach ISO 9000 zertifizierten Fachwerkstätte
positive § 57 A Überprüfung

Kopie der Zulassungsbescheinigung (dem Förderantrag beizulegen)

Sind am Fahrzeug z.B. Seilwinde, Ladebordwand und/oder Ladekran usw. vorhanden, sind Kopien der Prüfbücher der Anlagenteile dem Ansuchen anzuschließen.

Kontrolle des Reifenalters

Erhaltungskonservierung mit Nachweis nach den Vorschriften der

- Fahrgestellhersteller
- Aufbauhersteller
- Vorgabe des LFV Steiermark → Homepage des LFV (Durchführungsbestimmung für die Konservierung von Feuerwehrfahrzeugen DB 3/1-22/2006).

Für Feuerwehrfahrzeuge auf Fahrgestellen bis 3,5 t Beihilfe € 2.000,00

Für Feuerwehrfahrzeuge auf Fahrgestellen von 3,5 t bis 7,5t Beihilfe € 3.000,00

Für Feuerwehrfahrzeuge auf Fahrgestellen über 7,5 t Beihilfe € 4.000,00

Förderungsgegenstand

Beihilfenhöhe

1. Kleinlöschfahrzeuge bis 3.5 t

Kastenwagenfahrgestell
Mindestnutzungsdauer 22 Jahre

1.2 Kleinlöschfahrzeuge KLF ohne Allradantrieb
bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type L-1-6-0-0-0 bis L-1-7-0-0-0 Beihilfe € 29.000,00

1.3 Kleinlöschfahrzeug KLF-A mit Allradantrieb
(Berglandlöschfahrzeug) bis 3,5 t
zulässiges Gesamtgewicht
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type L-2(3)-5-0-0-0 Beihilfe € 30.000,00

Kleinlöschfahrzeuge über 3.5 t

Kastenwagenfahrgestell
Mindestnutzungsdauer 22 Jahre

1.4 Kleinlöschfahrzeug KLF ohne
Allradantrieb über 3,5 t zulässiges
Gesamtgewicht
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type L-1-7-0-0-0 bis L-1-9-0-0-0 Beihilfe € 33.000,00

1.5 Kleinlöschfahrzeug KLF mit
Allradantrieb über 3,5 t zulässiges
Gesamtgewicht
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type L-2-7-0-0-0 bis L-3-9-0-0-0 Beihilfe € 35.000,00

2. Löschfahrzeuge: erst ab Ortsklasse 3 (Feuerwehrcategorie 4) möglich

2.1	<u>Löschfahrzeug LF ohne Allradantrieb auf Kastenwagenfahrgestell</u> Mindestnutzungsdauer 22 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-9-0-0-0	Beihilfe	€ 36.000,00
2.2	<u>Löschfahrzeug LF-A mit Allradantrieb auf Kastenwagenfahrgestell</u> Mindestnutzungsdauer 22 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-9-0-0-0	Beihilfe	€ 44.000,00
2.3	<u>Löschfahrzeug LF ohne Allradantrieb auf Rahmenfahrgestell</u> Mindestnutzungsdauer 25 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-9-0-0-0	Beihilfe	€ 49.000,00
2.4	<u>Löschfahrzeug LF-A mit Allradantrieb auf Rahmenfahrgestell</u> Mindestnutzungsdauer 25 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-9-0-0-0	Beihilfe	€ 53.000,00

3. Löschfahrzeuge mit Bergeausrüstung

Bedingung: Mindestens 6 Mann der betreffenden Feuerwehr müssen den Techn. Lehrgang 1 und 2 absolviert haben. 9 einsatztaugliche Atemschutz-Geräteträger je Atemschutzgeräteeinheit und ein Atemschutzbeauftragter müssen in der Feuerwehr vorhanden sein.

3.1	<u>Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFB ohne Allradantrieb</u> auf Kastenwagenfahrgestell Mindestnutzungsdauer 22 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-9-0-0-1	Beihilfe	€ 45.000,00
3.2	<u>Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFB-A mit Allradantrieb</u> auf Kastenwagenfahrgestell Mindestnutzungsdauer 22 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-9-0-0-1	Beihilfe	€ 55.000,00
3.3	<u>Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFB ohne Allradantrieb</u> auf Rahmenfahrgestell Mindestnutzungsdauer 25 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type (L)M-1-9-0-0-1	Beihilfe	€ 60.000,00
3.4	<u>Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFB-A mit Allradantrieb</u> auf Rahmenfahrgestell Mindestnutzungsdauer 25 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type (L)M-2-9-0-0-1	Beihilfe	€ 70.000,00

4. Rüstlöschfahrzeuge

Bedingung: Mindestens 6 Mann der betreffenden Feuerwehr müssen den Lehrgang für TLF-Maschinisten sowie den Techn. Lehrgang 1 und 2 absolviert haben. 9 einsatztaugliche Atemschutz-Geräteträger je Atemschutzgeräteeinheit und ein Atemschutzbeauftragter müssen in der Feuerwehr vorhanden sein

VORBEMERKUNG:

Bei Tank- und Rüstlöschfahrzeugen darf die tatsächliche Tankkapazität bei Vollenfüllung den Nenntankinhalt um nicht mehr als 10 % überschreiten. Die tatsächliche Tankkapazität wird bei der feuerwehrtechnischen Abnahme überprüft. Sollte diese Bestimmung nicht eingehalten werden, wird für das Fahrzeug K E I N E Förderung ausbezahlt!

Förderungsgegenstand	Beihilfenhöhe
4.1 <u>Rüstlöschfahrzeug RLF 1000, ohne Allradantrieb auf Kastenwagenfahrgestell:</u> Mindestnutzungsdauer 22 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-6-1000-10/1000//40/250-1 bis Type L-1-9-1500-10/2000//40/250-1	Beihilfe € 60.000,00
4.2 <u>Rüstlöschfahrzeug RLFA 1000, mit Allradantrieb auf Kastenwagenfahrgestell:</u> Baurichtliniengemäße Ausführung mit Zugeinrichtung, Verkehrsleiteinrichtung und Lichtmast Mindestnutzungsdauer 22 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-6-1000-10/1000//40/250-1 bis Type L-2-9-1500-10/2000//40/250-1	Beihilfe € 66.000,00
4.3 <u>Rüstlöschfahrzeug RLF1000, ohne Allradantrieb auf Rahmenfahrgestell:</u> Baurichtliniengemäße Ausführung mit Zugeinrichtung, Verkehrsleiteinrichtung und Lichtmast Mindestnutzungsdauer 25 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-6-1000-10/1000//40/250-1 bis Type L-1-9-1500-10/2000//40/250-1	Beihilfe € 70.000,00
4.4 <u>Rüstlöschfahrzeug RLFA 1000, mit Allradantrieb auf Rahmenfahrgestell:</u> Baurichtliniengemäße Ausführung mit Zugeinrichtung, Verkehrsleiteinrichtung und Lichtmast Mindestnutzungsdauer 25 Jahre Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-6-1000-10/1000//40/250-1 bis Type M-2-9-1500-10/2000//40/250-1	Beihilfe € 80.000,00
4.5 <u>Rüstlöschfahrzeug RLFA 2000:</u> Baurichtliniengemäße Ausführung mit Seilwinde, Verkehrsleiteinrichtung, Lichtmast, Wasserwerfer Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type M-2-7-2000-10/2000//40/250-1 bis Type S-2-9-2000-10/2000//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 105.000,00

5. Tanklöschfahrzeuge

Bedingung: Mindestens 3 Mann der betreffenden Feuerwehr müssen den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für TLF-Maschinisten und 6 Mann den erfolgreich absolvierten Atemschutz-Geräteträger-Lehrgang an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark nachweisen können.

VORBEMERKUNG:

Bei Tank- und Rüstlöschfahrzeugen darf die tatsächliche Tankkapazität bei Vollfüllung den Nenntankinhalt um nicht mehr als 10 % überschreiten. Die tatsächliche Tankkapazität wird bei der feuerwehrtechnischen Abnahme überprüft. Sollte diese Bestimmung nicht eingehalten werden, wird für das Fahrzeug K E I N E Förderung ausbezahlt!

Förderungsgegenstand	Beihilfenhöhe
5.1 <u>Kleintanklöschfahrzeug TLF 500 (TS) ohne Allradantrieb</u> gemäß Baurichtlinie Steiermark Kastenwagen- oder Rahmenfahrge­stell, Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-5-500-0(10/750)-0 bis Type L-1-6-800-10/1500-1 Mindestnutzungsdauer 22 Jahre	Beihilfe € 50.000,00
5.2 <u>Kleintanklöschfahrzeug TLF 500 (TS) mit Allradantrieb</u> gemäß Baurichtlinie Steiermark Kastenwagen- oder Rahmenfahrge­stell, Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-5-500-0(10/750)-0 bis Type L-2-6-800-10/1500-1, Mindestnutzungsdauer 22 Jahre	Beihilfe € 55.000,00
5.3 <u>Tanklöschfahrzeug TLF 1000 auf Kastenwagen- fahrge­stell ohne Allradantrieb</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-6-1000-10/1000//40/250-0 bis Type L-1-9-1500-10/2000//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 22 Jahre	Beihilfe € 60.000,00
5.4 <u>Tanklöschfahrzeug TLFA 1000 auf Kastenwagen- fahrge­stell mit Allradantrieb</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-6-1000-10/1000//40/250-0 bis Type L-2-9-1500-10/2000//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 22 Jahre	Beihilfe € 66.000,00
5.5 <u>Tanklöschfahrzeug TLF 1000 auf Rahmen- fahrge­stell ohne Allradantrieb,</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-6-1000-10/1000//40/250-0 bis Type M-1-9-1500-10/2000//40-205-1 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 70.000,00
5.6 <u>Tanklöschfahrzeug TLFA 1000 auf Rahmen- fahrge­stell mit Allradantrieb,</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-6-1000-10/1000//40/250-0 bis Type M-2-9-1500/10/2000//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 80.000,00

Förderungsgegenstand	Beihilfenhöhe
5.7 <u>Tanklöschfahrzeug TLF 2000 ohne Allradantrieb</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type M-1-7(9)-2000-10/1500//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 90.000,00
5.8 <u>Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 mit Allradantrieb</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type M-2-7-2000-10/1500//40/250-1 bis Type S-2-9-2000-10/2000//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 100.000,00
5.9 <u>Tanklöschfahrzeug TLFA 3000 mit Allradantrieb</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type M-2-7-3000-10/1500//40/250-0 bis Type S-2-9-3000-10/2000//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 105.000,00
Förderung in OK 3, 4 und 5 nach der MARL bzw. Ermittlungsverfahren	
5.10 <u>Tanklöschfahrzeug TLFA 4000 mit Allradantrieb</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type M-2-7-4000-10/1500//40/250-0 bis Type S-2-9-4000-10/2000//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 110.000,00
Förderung in OK 3, 4 und 5 nach der MARL bzw. Ermittlungsverfahren	
5.11 <u>Universallöschfahrzeug ULFA 2000/200/250 mit Allradantrieb</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type M-2-7-2000-10/1500//40/250-0 bis Type S-2-9-2000-10/2000//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 120.000,00
Förderung nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren	
5.12 <u>Großtanklöschfahrzeug GTLF 10.000 mit Allradantrieb</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type S-2-2-7000-10/2000//40/250-0 bis Type S-2-3-10000-10/3000//40/250-1 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 200.000,00
Förderung nur als Stützpunktfahrzeug im Rahmen der Richtlinie des LFV Steiermark	

TLF in Truppausführung nur als zweites TLF ab der Ortsklasse 3 möglich

5.12 <u>Tanklöschfahrzeug mit Truppbesatzung, TLF 2000 Trupp, mit Allradantrieb</u> Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type M-2-3-2000-10/1500//40/250-0 bis Type S-2-3-2000-10/2000//40/250-0 Mindestnutzungsdauer 25 Jahre	Beihilfe € 80.000,00
---	----------------------

Förderungsgegenstand

Beihilfenhöhe

- 5.13 Tanklöschfahrzeug TLF 3000 Trupp mit Allradantrieb
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der
Type M-2-3-3000-10/1500//40/250-0 bis
Type S-2-3-3000-10/2000//40/250-0
Mindestnutzungsdauer 25 Jahre
- Beihilfe € 85.000,00

Förderung in OK 4 und 5 nach der MARL bzw. Ermittlungsverfahren

- 5.14 Tanklöschfahrzeug TLF 4000 Trupp mit Allradantrieb
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der
Type M-2-3-4000-10/1500//40/250-1 bis
Type S-2-3-4000-10/2000//40/250-1
Mindestnutzungsdauer 25 Jahre
- Beihilfe € 90.000,00

Förderung in OK 4 und 5 nach der MARL bzw. Ermittlungsverfahren

6. Hubrettungsfahrzeuge

Mindestnutzungsdauer 25 Jahre

Vor Antragstellung ist ein gesondertes Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Die Anschaffung muss im Einzelnen vom LFV genehmigt sein.
Für die im Ermittlungsverfahren festgelegte Fahrzeugeinheit wird die
Förderung von 70 % der Anschaffungskosten gewährt.

Wird das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht eingehalten, wird keine Förderung gewährt

6.1 Drehleitern nach DIN EN 14.043

Mindestnutzungsdauer 25 Jahre

Für die im Ermittlungsverfahren festgelegte Fahrzeugeinheit beträgt die Förderung 70 %
der Anschaffungskosten.

Wird das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht eingehalten, wird keine Förderung gewährt.

6.2 Gelenkbühne

Das Gerät muss die Anforderungen der
vergleichbaren DLK nach DIN EN 14.043 erfüllen.

Mindestnutzungsdauer 25 Jahre

Für die im Ermittlungsverfahren festgelegte Fahrzeugeinheit beträgt die Förderung 70 %
der Anschaffungskosten.

6.3 Teleskopbühne

Das Gerät muss die Anforderungen der
vergleichbaren DLK nach DIN EN 14.043 erfüllen.

Mindestnutzungsdauer 25 Jahre

Für die im Ermittlungsverfahren festgelegte Fahrzeugeinheit beträgt die Förderung 70 %
der Anschaffungskosten.

9. Rüstfahrzeuge

Bedingung: Mindestens 6 Mann der betreffenden Feuerwehr müssen den erfolgreichen Besuch des Techn. Lehrganges 1 und 2 an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark nachweisen können.

- 9.1 Schweres Rüstfahrzeug „Modell Steiermark“:
mit Allradantrieb,
inkl. Pflichtbeladung,
entsprechend RL 3/1-21/2006 (Baurichtlinie SRF des LFV Steiermark)
Mindestnutzungsdauer 25 Jahre

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das SRF als Stützpunktfahrzeug dem Stützpunktkonzept des LFV Steiermark entspricht.

Beihilfe: Die Förderung der Fahrzeugeinheit beträgt 80% der Anschaffungskosten. Die Beihilfe zum Fahrzeug ist mit € 400.000,00 begrenzt, auch wenn ein Fahrzeug angekauft wird, das die Anforderungen an SRF „Modell Steiermark“ übersteigt.

Für Betriebsfeuerwehren gilt: Ergibt ein Ermittlungsverfahren für Betriebsfeuerwehren den Bedarf für ein SRF, beträgt der Fördersatz für die Fahrzeugeinheit (entsprechend der Baurichtlinie SRF des LFV Steiermark) 60 % der Anschaffungskosten, abzüglich des gültigen Umsatzsteuerbetrages. Die Beihilfe ist mit € 250.000,00 begrenzt, auch wenn ein Fahrzeug angeschafft wird, das die Anforderungen an ein SRF „Modell Steiermark“ übersteigt.

- 9.2 LKW mit Kran (WLFA-K)

Beihilfe: Die Förderung der Fahrzeugeinheit beträgt 80% der Anschaffungskosten. Die Beihilfe zum Fahrzeug ist mit € 270.000 begrenzt, auch wenn ein Fahrzeug angekauft wird, das die Anforderungen an ein WLFA-K lt. Baurichtlinie des LFV Steiermark übersteigt.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das WLFA-K als Stützpunktfahrzeug der Richtlinie des LFV Steiermark entspricht.

Förderungsgegenstand

Beihilfenhöhe

- 9.3 Rüstfahrzeug RF mit Allradantrieb:
auf Rahmenfahrgestell,
Rüstfahrzeug ÖNORM EN 1846 der
Type M-2(3)-3-1-0-1 bis
Type S-2(3)-3-1-0-1
Mindestnutzungsdauer 25 Jahre

Beihilfe € 70.000,00

Förderung in OK 3, 4 und 5 nach der MARL bzw. Ermittlungsverfahren

- 9.4 Kleinrüstfahrzeug KRF-B ohne Allradantrieb
bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht
Rüstfahrzeug ÖNORM EN 1846 der
Type L-1-3(5)-[1]-0-1
Mindestnutzungsdauer 22 Jahre

Beihilfe € 30.000,00

- 9.5 Kleinrüstfahrzeug KRF-B mit Allradantrieb
bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht
Rüstfahrzeug ÖNORM EN 1846 der
Type L-2-3-[1]-0-1
Mindestnutzungsdauer 22 Jahre

Beihilfe € 31.000,00

	Förderungsgegenstand	Beihilfenhöhe
9.6	<u>Kleinrüstfahrzeug KRF-B ohne Allradantrieb</u> über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht Rüstfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-5(6)-[1]-0-1 Mindestnutzungsdauer 22 Jahre	Beihilfe € 34.000,00
9.7	<u>Kleinrüstfahrzeug KRF-B mit Allradantrieb</u> über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht Rüstfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-5-[1]-0-1 Mindestnutzungsdauer 22 Jahre	Beihilfe € 36.000,00
9.8	<u>Vorausrüstfahrzeug: Kleinrüstfahrzeug-Straße KRF-S mit Allradantrieb</u> bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht Rüstfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-3-1-0-1 Mindestnutzungsdauer 22 Jahre	Beihilfe € 35.000,00
10.	<u>Kommando und Kommandantenfahrzeuge</u>	
10.1	<u>Dienstfahrzeug für Bezirksfeuerwehrverbände:</u> Ausgestattet lt. Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, grundsätzlich nur für Bezirksfeuerwehrkommando Mindestnutzungsdauer 7 Jahre oder 170.000 km	
	4 x 2 Ausführung	Beihilfe € 24.000,00
	4 x 4 Ausführung	Beihilfe € 27.000,00
10.2	<u>Kommandofahrzeug KDO ohne Allradantrieb</u> Einsatzleitfahrzeug nach ÖNORM EN 1846 der Type L-1-7-4 LGr.-1-2 Mindestnutzungsdauer 17 Jahre	Beihilfe € 19.000,00
	Förderung in OK 5 bzw. nach Ermittlungsverfahren	
10.3	<u>Kommandofahrzeug KDO mit Allradantrieb</u> Einsatzleitfahrzeug nach ÖNORM EN 1846 der Type L-2-7-4 LGr.-1-2 Mindestnutzungsdauer 17 Jahre	Beihilfe € 22.000,00
	Förderung in OK 5 bzw. nach Ermittlungsverfahren	

11. Mannschaftstransportfahrzeuge

11.1	<u>Mannschaftstransportfahrzeug MTF ohne Allradantrieb</u> – zul. Gesamtgewicht 3,5 t Mannschaftstransportfahrzeug nach ÖNORM EN 1846 der Type L-1-9-7-1-0 Mindestnutzungsdauer 17 Jahre	Beihilfe	€ 17.000,00
11.2	<u>Mannschaftstransportfahrzeug MTF-A mit Allradantrieb</u> – zul. Gesamtgewicht 3,5 t Mannschaftstransportfahrzeug nach ÖNORM EN 1846 der Type L-2-9-7-1-0 Mindestnutzungsdauer 17 Jahre	Beihilfe	€ 20.000,00
11.3	<u>Versorgungsfahrzeug: LKW mit und ohne Allradantrieb,</u> zulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t Nachschubfahrzeug nach ÖNORM EN 1846 der Type L-1-3-2450x1700mm Ladefläche bis Type L-3-6-2450x1700mm Ladefläche Mindestnutzungsdauer 22 Jahre	Beihilfe	€ 19.000,00
11.4	<u>Versorgungsfahrzeug: LKW mit und ohne Allradantrieb,</u> zulässiges Gesamtgewicht bis 7,5 t Nachschubfahrzeug nach ÖNORM EN 1846 der Type L-1-3-2450x1700mm Ladefläche bis Type M-3-6-2450x1700mm Ladefläche Nutzlast mind. 600 kg Mindestnutzungsdauer 22 Jahre	Beihilfe	€ 23.000,00
11.5	<u>Ladebordwand für Versorgungsfahrzeug</u> Eine Ladebordwand zum Versorgungsfahrzeug kann nur gefördert werden, wenn für das gewählte Fahrzeug min. 600 kg Nutzlast bestehen bleiben	Beihilfe	€ 3.000,00
Das Versorgungsfahrzeug LKW bis 7,5 t kann als Ersatz für ein KLF oder KLFA in den Ortsklassen 2 bei mehreren Feuerwehren in der Gemeinde und ab Ortsklasse 3 für alle Feuerwehren gelten.			
11.6	<u>Ausrüstung eines KLF auf Basis Rollcontainer</u> 2 Rollcontainer nach den Vorschriften des LFV Steiermark Das gewählte Fahrzeug muss über eine Ladebordwand verfügen und die Beladung inkl. der Mannschaft aufnehmen können.	Beihilfe	€ 6.000,00

12. Anhänger

Mindestnutzungsdauer 25 Jahre

12.1	<u>Jugendanhänger*</u> zulässige Gesamtmasse 750 kg lt. Baurichtlinie Steiermark	Beihilfe	€ 900,00
12.2	<u>Transportanhänger*</u> lt. Baurichtlinie Steiermark	Beihilfe	€ 900,00
12.3	<u>Rüstanhänger: RA 750 (RA 1000)</u> lt. Baurichtlinie Steiermark	Beihilfe	€ 7.500,00
12.4	<u>Tragkraftspritzenanhänger: TSA 750</u> zulässige Gesamtmasse 750 kg lt. Baurichtlinie Steiermark	Beihilfe	€ 7.500,00

* Pro Feuerwehr ist entweder ein Jugendanhänger oder ein Transportanhänger förderbar.

13. Sonderfahrzeuge

Mehrzweckfahrzeug MZF (Fahrzeug kann keiner Standardtype zugeordnet werden)
Mindestnutzungsdauer 25 Jahre
gemäß Baurichtlinie Steiermark,
ausschließlich für die Berufsfeuerwehr und
die Betriebsfeuerwehren,
Ausstattung nach den Erfordernissen der Berufsfeuerwehr
oder dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für Betriebe.

Fahrzeug ÖNORM EN 1846 der
Type L-1-2-0-0-0 bis Type M-3-9-0-0-0

Beihilfe 30 % der Anschaffungskosten
(ohne MWST) *bis max. € 30.000,00*

14. Lichtmast; im Kraftfahrzeug eingebaut

inkl. Verkabelung zum Notstromaggregat,
komplett verdrahtet, mit Flutereinzelschaltung,
Warnsummer und Kontrollleuchte am Armaturenbrett.
Bedarfsausrüstung - Förderung nur bei Kraftfahrzeug Neuanschaffung

Eine Förderung kann nur in Zusammenhang mit einer Fahrzeugneubeschaffung gewährt werden!

14.1	Ausführung Klappmast	Beihilfe	€ 700,00
14.2	Ausführung Zahnstange	Beihilfe	€ 800,00

Förderungsgegenstand		Beihilfenhöhe	
14.3	pneumatisch ausfahrbarer Lichtmast ca. 4,5 m Lichtpunkthöhe	Beihilfe	€ 4.000,00
14.4	pneumatisch ausfahrbarer Lichtmast ca. 6,0 m Lichtpunkthöhe	Beihilfe	€ 6.000,00

VI. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Beihilfen werden nur für die Neuerrichtungen von öffentlichen Anlagen in Verbindung mit einer leistungsfähigen Versorgungsleitung, entsprechend der Richtlinie „VB-01“ des ÖBFV gewährt

Hochbehälter oder kombinierte Hochbehälter mit separatem Löschwasservorrat, sowie Nutzwasserbehälter für kommerzielle Zwecke oder Freizeitanlagen werden nicht subventioniert.

Voraussetzung: Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde muss vorhanden sein. Ein Lageplan ist beizulegen.

Mindestnutzungsdauer 35 Jahre

	Förderungsgegenstand	Beihilfenhöhe	
1.	<u>Feuerlöschbrunnen</u> nach Richtlinie des ÖBFV, Ergiebigkeit mind. 400 l/min. über 1 h	Beihilfe	€ 1.100,00
2.	<u>Künstlicher Löschteich</u> Mindestinhalt 50 m ³ , errichtet nach Richtlinie des ÖBFV	Beihilfe	€ 1.500,00
3.	<u>Löschwasserbehälter, offen</u> Mindestinhalt 50 m ³ , errichtet nach Richtlinie des ÖBFV	Beihilfe	€ 2.500,00
4.	<u>Löschwasserbehälter, gedeckt</u> Mindestinhalt 50 m ³ , errichtet nach Richtlinie des ÖBFV	Beihilfe	€ 5.000,00
5.	<u>Überflurhydrant nach ÖNORM F 2010</u> (Betriebsbedingte Be- und Entlüftungshydranten sind ausgenommen) je Stück	Beihilfe	€ 250,00

VII. RÜSTHAUSBAUTEN

Förderungsgegenstand

Beihilfenhöhe

1. Feuerwehrrhäuser

Jeder beabsichtigte Neu-, Um- bzw. Zubau ist auf dem Dienstwege dem Landesfeuerwehrverband **vor Baubeginn** anzuzeigen. Eine fachliche Beratung ist schon während der Planungsphase vorgesehen.

Die Bemessung der Einheiten erfolgt gemäß der MARL bzw. dem Fahrzeugkonzept und nach dem erstelltem Raum- und Funktionsprogramm in Zusammenarbeit von FA 7B / LFI und LFV Steiermark. Jeder normgerecht errichtete Stellplatz (analog der Richtlinie des ÖBFV für Feuerwehrrhäuser) stellt eine Einheit dar, alle Nebenräume zusammen bilden eine zusätzliche Einheit.

Ab Ortsklasse 3 kann - bei einer Feuerwehr der Gemeinde - ein Waschplatz (gemäß Richtlinie) als eigene Einheit gefördert werden.

je Einheit Beihilfe € 10.000,00

Sanierungsarbeiten werden nicht gefördert.

Einbau oder Nachrüstung von techn. Maßnahmen für den Aufbau einer Einsatzleitung (Notstromeinspeisung, USV Anlage und fernmeldetechnische Ausrüstung) bei einer Feuerwehr in der Gemeinde

Beihilfe € 2.000,00

VIII. ERSTAUSSTATTUNG BEI NEUGRÜNDUNG EINER FEUERWEHR

Förderungsgegenstand

Beihilfenhöhe

1. Neugründung von Betriebsfeuerwehren

Für Geräte und Gegenstände, die im Ermittlungsverfahren als Pflichtausrüstung festgelegt werden, für die ein Förderungsbeitrag vorgesehen ist,

Beihilfe bis max.
(ohne MWST) € 15.000,00

2. Neugründung von Freiwilligen Feuerwehren

Für Geräte und Gegenstände, die im Ermittlungsverfahren als Pflichtausrüstung festgelegt werden, für die ein Förderungsbeitrag vorgesehen ist,

Beihilfe bis max. € 18.000,00

Förderungsgegenstand

Beihilfenhöhe

1. FuB-Übungen

Durchführung von FuB-Übungen gemäß Erlass der Steiermärkischen Landesregierung (Mindestübungsdauer 3 Stunden).

Aufwendungen der Übungsdurchführung:

Vergütet werden nur Kosten, die durch die Übungsdarstellung entstehen (z.B. Entsorgen von Autowracks) und nicht von den Feuerwehren selbst bedeckt werden können. Keinesfalls vergütet werden Betriebsmittel der Feuerwehrfahrzeuge und –geräte.

Beihilfe bis max.€ 2.000,00

Verpflegungskosten bei Übungsdurchführung:

Je Teilnehmer und Tag

Beihilfe bis max.€ 5,00

Eine Teilnehmerliste und der Übungsbericht ist dem Beihilfeansuchen beilegen.

2. Bezirksjugendlager

Eine Beihilfe wird nur für die Verpflegung der Angehörigen der Feuerwehrjugend sowie von max. zwei Betreuern je Feuerwehr gewährt.

Verpflegungskosten:

Je teilnehmendem Feuerwehrjugendlichen sowie max. zwei Betreuer je Feuerwehr pro Tag

Beihilfe € 5,00

3. Brandcontainerübungen

je Teilnehmer (nach Teilnehmerliste)
Übungsdurchführung mit Rechnungsbelegung

Beihilfe € 12,00

Anmerkung: ALLE BISHERIGEN RICHTSATZTABELLEN VERLIEREN MIT

01.01.2008

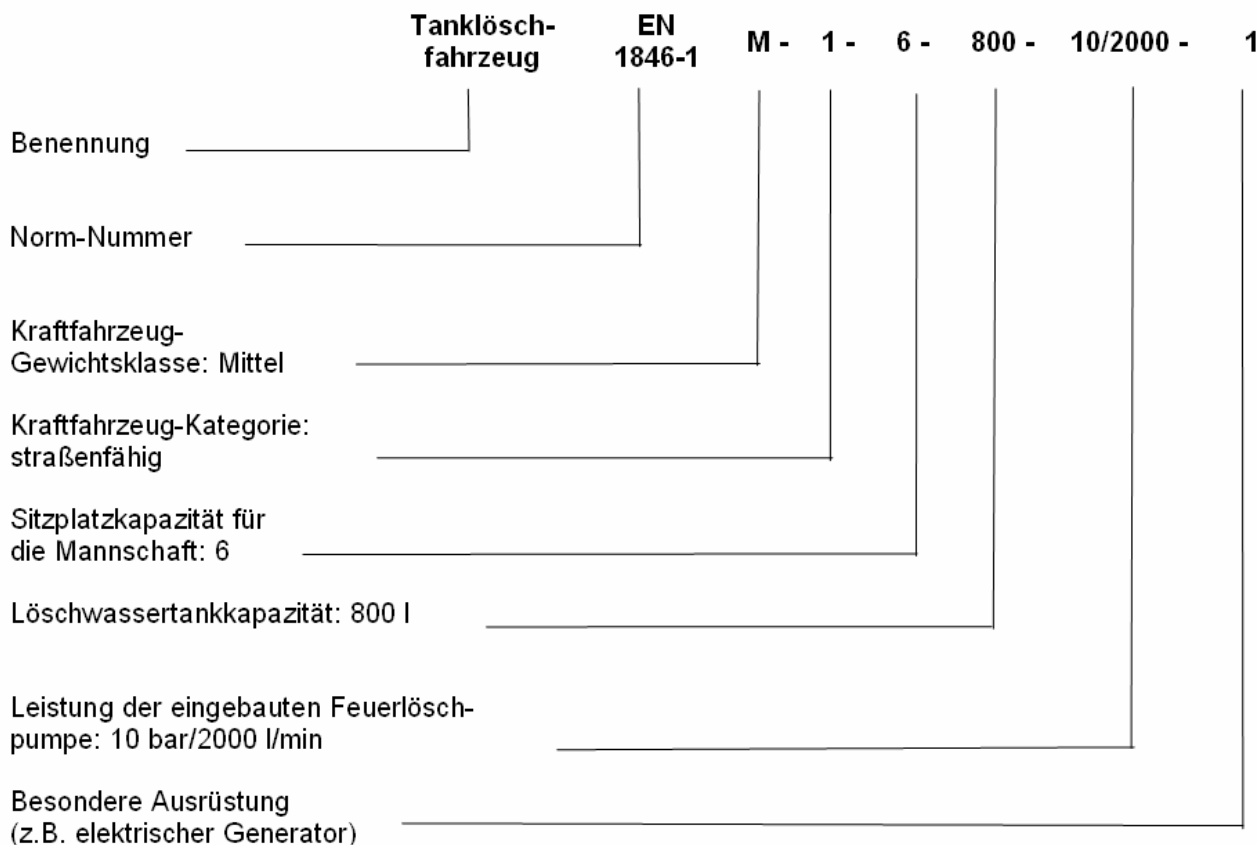
IHRE GÜLTIGKEIT!

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

LBD Albert Kern

BEISPIEL 1: Feuerwehrfahrzeug

Bezeichnung eines Tanklöschfahrzeuges nach EN 1846-1 mit der Kraftfahrzeug-Gewichtsklasse mittel (M), der Kraftfahrzeug-Kategorie (1): straßenfähig, einer Sitzplatzkapazität für die Mannschaft von 6 Personen, einer Löschwassertankkapazität von 800 l, einer Leistung der eingebauten Feuerlöschpumpe von 10 bar bei 2000 l/min und einem elektrischen Generator (1):



6.1 Feuerwehr-Fahrzeug	L: leicht ≤ 7,5 t M: mittel 7,5 t – 14 t S: super ≥14 t	1: straßenfähig 2: geländefähig 3: geländegängig	Anzahl ein- schließlich Fahrer	nutzbare Wasser- tankkapazität (in Liter)	Leistung der eingebauten Feuerlösch- Pumpe Nennförderstrom in l/min und Druck in bar	Andere besondere Ausrüstung 0: ohne 1: mit – zu benennen
6.3 Rüst- und Gerätefahrzeug	L: leicht ≤ 7,5 t M: mittel 7,5 t – 14 t S: super ≥14 t	1: straßenfähig 2: geländefähig 3: geländegängig	Anzahl ein- schließlich Fahrer	Energieversorgung 1: elektrisch 2: hydraulisch 3: pneumatisch 4: andere	Eingebaute Einrichtung zur Schadensbehe- bung: 0: ohne 1: mit	Andere besondere Ausrüstung 0: ohne 1: mit – zu benennen
6.7 Mann- schaftstran- sportfahrzeug	L: leicht ≤ 7,5 t M: mittel 7,5 t – 14 t S: super ≥14 t	1: straßenfähig 2: geländefähig 3: geländegängig	Anzahl ein- schließlich Fahrer	Anzahl der Passagiere	Stauraum für Mannschafts- gepäck 0: ohne 1: mit	Andere besondere Ausrüstung 0: ohne 1: mit – zu benennen

Anhang A – Liste der möglichen Zusatzförderungen

Fahrzeug	Gerät bzw. Anlage Fahrgestellvariante	Lichtmast 4,5 m	Lichtmast 6,0 m	Drehstromgenerator	Einbaugenerator	Elektr. Seilwinde	Hydraulische Seilwinde	Schaum-/Wasserverwerfer	Kleinbockschlanke	Verkehrseinrichtung	Kombi-Rettungsgerät	Hydr. Rettungsgerät (Satz)	Ladebordwand	Hochleistungslüfter
KDT														
MTF (A)										X				
KDO										X				
KLF(A) bis 3,5 t										X				
KLF(A) über 3,5 t		X		X					X	X				X
LF (A)	Kastenwagen	X		X					X	X				X
LF (A)	Rahmen	X		X					X	X				X
LFB (A)	Kastenwagen	X		X		X			X	X	X	X		X
LFB (A)	Rahmen	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X		X
RLF 1000 (A)	Kastenwagen	X		X		X				X	X	X		X
RLF 1000 (A)	Rahmen	X		X		X	X			X	X	X		X
RLFA 2000			X	X	X			X		X				X
TLF 500 (A)		X		X						X				X
TLF 1000 (A)	Kastenwagen	X		X						X				X
TLF 1000 (A)	Rahmen	X		X						X				X
TLF 2000 (A)		X	X	X			X	X		X				X
RF (A)		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	
KRF-B (A) bis 3,5 t		X		X					X	X	X		X	
KRF-B (A) über 3,5 t		X		X		X			X	X	X			
KRF-S		X		X					X	X	X	X		
LKW		X		X						X			X	
MZF		X	X	X	X				X	X			X	X

Zusätzlich zur Basisförderung des Fahrzeugs können grundsätzlich nur die angeführten Gerätschaften und Anlagen gefördert werden. Von der möglichen Zusatzförderung kann kein automatischer Förderanspruch abgeleitet werden. Förderungen für Zusatzgeräte und Anlagen sind im Beihilfeantrag gesondert anzuschreiben. Folgende Ausrüstungen und Geräte bleiben von dieser Zusammenstellung unberührt: Tragriftpritzen, Leitern, Atemschutzausrüstung, Auspumpgeräte sowie Anhängerfahrzeuge! Bedarfsausrüstungen können im Einzelfall gesondert genehmigt werden (Die Erfordernisse der Mindestausrüstung sowie die notwendigen Ausrüstungen lt. Baufruchtlinie sind jedenfalls zu beachten)

Die Förderung von Tauchpumpen (nach Kategorie) für jede Feuerwehr möglich, wenn die Transportmöglichkeit auf Einsatzfahrzeugen oder Anhängern gegeben ist. (nicht auf MTF). Wird anstatt einer UWP 8-1 eine UWP 4-1 angekauft verringert sich der entsprechende Beihilfebetrag.

Entsprechend der FW-Kategorie können Tauch- bzw. UWP mit folgenden Beihilfenbeträgen gefördert werden:

FW-Kategorie	1. UWP	2. UWP	3. UWP	4. UWP	5. UWP	weitere UWP
1	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags
2	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags
3	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags
4	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags
5	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags
6	Beihilfe erfolgt lt. Ermittlungsverfahren mit 100 % des Beihilfebetrags für jede UWP, jede weitere wird mit 50% des Beihilfebetrags gefördert.					50% des Beihilfebetrags

Anm.: Tauchpumpen UWP 8-1 oder UWP 4-1 müssen dem Normalienblatt des ÖBFV entsprechen!
Die Mindestnutzungsdauer für Tauchpumpen beträgt 25 Jahre.

Die Förderung von Drehstromgeneratoren (nach Kategorie) ist für jede Feuerwehr möglich, wenn die Transportmöglichkeit auf Einsatzfahrzeugen oder Anhängern gegeben ist. (nicht auf MTF).

Entsprechend der FW-Kategorie können Drehstromgeneratoren mit folgenden Beihilfenbeträgen gefördert werden:

FW-Kategorie	1. Generator	2. Generator	3. Generator	4. Generator	5. Generator	weitere Gen.	
1	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags					
2	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags				
3	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags			
4	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	
5	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	100% des Beihilfebetrags	50% des Beihilfebetrags	
6	Beihilfe erfolgt lt. Ermittlungsverfahren mit 100 % des Beihilfebetrags für jeden Drehstromgenerator, jeder weitere wird mit 50% des Beihilfebetrags gefördert.						50% des Beihilfebetrags

Anm.: Drehstromgeneratoren müssen der RL ET-01 des ÖBFV entsprechen!
 Stützpunktfahrzeug sowie Einbaugeneratoren bzw. Drehstromgeneratoren auf Anhängern min. 100 kVA bleiben von dieser Regelung ausgenommen!
 Die Mindestnutzungsdauer für Drehstromgeneratoren beträgt 25 Jahre bzw. entsprechend Fahrzeugnutzungsdauer.

Alle durch den Landesfeuerwehrverband (LFV) geförderten Ausrüstungsgegenstände erfolgen ausnahmslos über Zentralbeschaffungen des LFV (analog Atemschutzausrüstung).

Beihilfen Boote und Transportmittel

Boote und Transportmittel	Beitrag FW	Beitrag Land
Feuerwehrrille lt. ÖBFV-RL GA-10	50%	50%
Schlauchboot lt. ÖBFV-RL GA-09	50%	50%
Feuerwehrrettungsboot lt. ÖBFV-RL GA-15	50%	50%
Arbeitsboot lt. ÖBFV-RL GA-16	50%	50%

Alle angeführten Boote müssen den einschlägigen Richtlinien des ÖBFV bzw. des LFV Steiermark entsprechen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn dies im Standortkonzept verankert ist.

Beihilfen Tauchdienst

Eine Beihilfe wird nur auf den Sollstand (Mindestausrüstung) gewährt. Ist der Sollstand erreicht wird keine weitere Beihilfe seitens des Landes gewährt.

Wobei Ausrüstung nur für die tatsächlich aufgestellten und personell besetzten Trupps (Ist- Stand) gewährt werden kann.

Ausrüstung eines Tauchers	Beitrag FW	Beitrag Land
ABC – Ausrüstung (Maske, Schnorchel, Flossen)	100%	
1 Stk. Presslufttauchgerät 15 l nach ÖNORM EN 250		100%
1 Stk. Atemregler nach ÖNORM EN 250 mit Tiefenmesser, Druckmesser, Unterwasserkompass in der Konsole		100%
1 Stk. Kombiniertes Tarier- und Rettungsmittel nach ÖNORM EN 12628 mit alternativer Luftversorgung AIR II und 1. Stufe nach ÖNORM EN 250		100%
1 Stk. Tauchcomputer luftintegriert	30%	70%
1 Stk. Unterwasserscheinwerfer	30%	70%
1 Stk. Tauchanzug kompl. 6 -7 mm (Haube, Füßlinge, Handschuhe)	70%	30%
1 Stk. Gewichtsgürtel	100%	
1 Stk. Tauchermesser	100%	
Sicherheitsleinen, Führungsleinen, Grundgewichte	100%	

Ausrüstung pro Trupp	Beitrag FW	Beitrag Land
1 Stk. Unterwasserscheinwerfer groß	30%	70%
1 Stk. Markierungsboje	100%	
Trockentauchanzüge nach Bedarf (Art der Gewässer)	30%	70%
Sicherheitsleinen, Führungsleinen, Grundgewichte	100%	
1 Stk. Beatmungskoffer mit 10 Liter Sauerstoffflasche,		100%

Zusätzliche Ausrüstung pro Bezirk		Beitrag Land
1 Stk. Hebeballone offen		100 %
1 Stk. Hebeballone geschlossen		100 %
Hebeausrüstung für die Bergung aus großen Tiefen		100 %

Zusätzliche Ausrüstung im LFV		Beitrag Land
Unterwassersprechverbindung		100%
Elektrische Unterwasserscheinwerfer		100 %
UW-Such- und Bergkamera		100 %

Ausrüstung pro Feuerwehrlehrtaucher		Beitrag Land
Erforderliche zusätzliche Ausrüstung		100 %
Ersatzbeschaffungen		100 %

Die spezifische Ausrüstung der Lehrtaucher wird im Detail noch definiert!

Die Ausrüstung der Feuerwehrlehrtaucher wird mit 100% gefördert und bleibt im Eigentum des LFV. Wartungs- und Instandhaltungskosten trägt die für ihn zuständige Feuerwehr. Kann ein Feuerwehrlehrtaucher innerhalb von 2 Jahren seiner Pflicht als Feuerwehrlehrtaucher nicht nachkommen, ist in Abstimmung mit dem LWDB, die Ausrüstung dem LFV zu übergeben. Anträge für Ersatzbeschaffungen und Nachrüstungen sind über den LWDB abzuwickeln.

Beihilfen Fahrzeug

Versorgungsfahrzeug laut Richtlinie	Beitrag FW	Beitrag Land
LKW-Doppelkabine und Ladebordwand bis max 7,5t		lt. gültiger BHRL € 23.000 + € 3.000 für LBW
LKW-Adaptierung für Wasserdienst (nach belegbarem Aufwand, eine diesbezügliche Richtlinie ist noch zu erarbeiten)		max. € 10.000

Der LKW für den Wasserdienst hat als Logistikfahrzeug jedenfalls der Baurichtlinie LKW des LFV Steiermark zu entsprechen. Die Höhe der Beihilfe entspricht dem vorgesehenen Betrag der Beihilferichtlinie.

Für die Anforderungen der Adaptierung des LKW für den Wasserdienst ist eine Richtlinie zu erstellen (Beladung, Rollcontainer, Ausführung etc.)